

## **Bekanntmachung**

Der Rat des Flecken Duingen hat in seiner Sitzung am 20. April 2010 beschlossen, die nachstehend genannten und zukünftig als Marktplatz und für den Zu- und Abgangsverkehr des Alten- und Pflegeheimes Duingen genutzten Grundstücksteilflächen als sonstige öffentliche Straße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 6 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

### **1. Umfang der Widmung**

Teilfläche Flur 2, Flurstück 261/90

Nutzung als Marktplatz und Zu- und Abfahrt des Alten- und Pflegeheimes

### **2. Geltungsbereich der Widmung**

Beginn: westlich der Zufahrt vor dem Eingang des Alten- und Pflegeheimes

Ende: östlich der Zufahrt zu den Einstellplätzen am Sparkassengrundstück  
„Am Bahnhof 1“

zuzüglich der fußläufigen Zuwegung zum Marktplatz zwischen den Grundstücken  
„Am Bahnhof 1“ und „Triftstraße 2“

Länge:

Der Lageplan zum Geltungsbereich der öffentlich gewidmeten Fläche ist Bestandteil dieser Bekanntmachung

### **3. Widmungsbeschränkungen**

Das Befahren der gesamten Fläche wird auf die Anlieger beschränkt.

Die fußläufige Zuwegung zum Marktplatz ist nur auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Träger dieser Straße ist der Flecken Duingen. Das Straßenbestandsverzeichnis des Flecken Duingen ist aufgrund dieser Widmung entsprechend zu ergänzen bzw. zu ändern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen den Flecken Duingen zu richten.

Der Gemeindedirektor:  
in Vertretung:

gez. Rinne